

Bestimmungen für den Zahlungsverkehr der Zürcher Kantonalbank (Ausgabe 2013)

A Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Ausführung und den Empfang von in- und ausländischen Überweisungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr sämtlicher Währungen (nachstehend «Zahlungsauftrag» bzw. «Zahlungseingang»).
- 1.2 Sie gelten für alle über die Zürcher Kantonalbank (nachstehend «Bank») abgewickelten Überweisungen, unabhängig davon, welches Zahlungsverkehrsprodukt zur Abwicklung in Anspruch genommen wird.
- 1.3 Diese Bestimmungen für den Zahlungsverkehr gelten jedoch nicht für Überweisungen, welche mittels Kredit-, Debit- oder Kundenkarten oder als Lastschriften abgewickelt werden.

2 Rangfolge der Bestimmungen

Im Falle von Widersprüchen zwischen weiteren anwendbaren Bestimmungen der Bank im Geltungsbereich dieser Bestimmungen für den Zahlungsverkehr gilt nachfolgende Reihenfolge: (1.) zahlungsverkehrsrelevante Spezialvereinbarungen, (2.) Bestimmungen der jeweiligen Dienstleistung, (3.) Bestimmungen für den Zahlungsverkehr, (4.) Allgemeine Geschäftsbedingungen und letztendlich (5.) Bestimmungen auf den Internetseiten der Bank.

B Zahlungsauftrag

3 Erforderliche Angaben im Zahlungsauftrag

- 3.1 Der auftraggebende Kunde oder seine bevollmächtigte/n Person/en müssen als Voraussetzung für die Ausführung eines Zahlungsauftrages der Bank die folgenden Angaben übermitteln:
 - Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des auftraggebenden Kunden;
 - IBAN («International Bank Account Number»)¹ oder Kontonummer des zu belastenden Kontos des auftraggebenden Kunden;
 - Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des Begünstigten;
 - IBAN oder Kontonummer des gutzuschreibenden Kontos des Begünstigten;
 - Clearingnummer bzw. nationaler Bankcode oder BIC («Business Identifier Code»)² und/oder Name des Finanzinstitutes des Begünstigten;
 - Überweisungsbetrag und Währung;
 - gewünschtes Ausführungsdatum des Zahlungsauftrages;
 - Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.Für elektronisch erteilte Zahlungsaufträge gelten die jeweiligen Bestimmungen der elektronischen Dienstleistung.
- 3.2 Zusätzlich zu den Angaben gemäss Ziffer 3.1 haben der auftraggebende Kunde oder seine bevollmächtigte/n Person/en für Zahlungsaufträge ins Ausland in allen Währungen oder innerhalb der Schweiz in Fremdwährungen folgende Angaben zu übermitteln:
 - Spesenregelung (Gebührenteilung oder zu Lasten Auftraggeber oder zu Lasten Begünstigter);
 - sofern notwendig: weitere länderspezifische Angaben.

¹ IBAN steht für «International Bank Account Number» und bezweckt die Standardisierung von Kontonummern im Zahlungsverkehr in der Schweiz und in ganz Europa. Weitere Informationen sind unter www.zkb.ch/iban publiziert.

² Der BIC (Business Identifier Code) ist ein nach internationalen Standards eingesetzter 8- oder 11-stelliger Code, der ein Finanzinstitut eindeutig identifiziert. Der BIC-Code wird auch SWIFT-Adresse genannt.

3.3 Ergänzend zu den Angaben in Ziffer 3.1 und 3.2 gelten für Zahlungsaufträge im SEPA-Zahlungsverkehrsstandard (SEPA = Single Euro Payments Area)³ zwingend spezielle Kriterien, insbesondere:

- Währung des Überweisungsbetrages ist Euro;
- Angabe der IBAN des Begünstigten;
- Angabe der BIC des Finanzinstitutes des Begünstigten (dieses muss SEPA-Teilnehmer sein);
- Spesenregelung «Gebührenteilung» (d.h. Auftraggeber und Begünstigter bezahlen die Preise des eigenen Finanzinstitutes).

Weitere Kriterien, die bei Zahlungsaufträgen im SEPA-Zahlungsverkehrsstandard erfüllt sein müssen, sind auf den Internetseiten der Bank publiziert und können auf Anfrage jederzeit bei der Bank bezogen werden³.

4 Ausführung eines Zahlungsauftrages

4.1 Die Bank führt im Auftrag des Kunden einen Zahlungsauftrag aus, sofern die erforderlichen Angaben vorliegen, die Angaben gemäss Ziffer 3 vollständig, genau und in sich widerspruchsfrei und auch die nachfolgenden Voraussetzungen (Ziffern 4.2–4.4) erfüllt sind.

4.2 Der Kunde muss zum Zeitpunkt der Zahlungsausführung auf seinem zu belastenden Konto über frei verfügbares Guthaben oder eine frei verfügbare Kreditlimite im Mindestumfang des Überweisungsbetrages inklusive anfallender Preise verfügen.

4.3 Der Ausführung des Zahlungsauftrages dürfen keine Verfügungsverbote oder -beschränkungen entgegenstehen, insbesondere keine gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften, behördlichen Anordnungen, von der Bank zu beachtenden nationalen oder internationalen Sanktionsmassnahmen oder Vereinbarungen (z.B. Verpfändung von Kontoguthaben).

4.4 Zudem dürfen keine Zweifel an der Verfügungsberechtigung des auftraggebenden Kunden bzw. seiner bevollmächtigten Person/en bestehen.

4.5 Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender

Angaben im Interesse des Kunden gleichwohl auszuführen, wenn diese durch die Bank zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können.

4.6 Die Bank kann einen Zahlungsauftrag trotz fehlendem Guthaben im Interesse des Kunden ausführen.

4.7 Sind die Voraussetzungen gemäss vorstehenden Ziffern 4.1–4.4 erst nach dem gewünschten Ausführungsdatum erfüllt und liegt keine gegenteilige Weisung des Kunden vor, so kann die Bank einen Zahlungsauftrag auch nach dem gewünschten Ausführungsdatum ausführen, statt den Zahlungsauftrag zurückzuweisen.

4.8 Mit erfolgter Ausführung des Zahlungsauftrages wird das bezeichnete Konto am Ausführungsdatum belastet. Sobald der Betrag dem Konto belastet ist, ist der Zahlungsauftrag nicht mehr widerruflich.

5 Sammelauftrag

Bei einem Sammelauftrag müssen sämtliche Voraussetzungen gemäss diesen Bestimmungen bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls wird der gesamte Sammelauftrag von der Bank unverarbeitet zurückgewiesen. Die Bank kann einzelne Zahlungsaufträge des Sammelauftrages, welche die Voraussetzungen gemäss diesen Bestimmungen erfüllen, im Interesse des Kunden dennoch ausführen.

6 Ausführungsdatum und Annahmeschlusszeiten

6.1 Die Bank führt einen Zahlungsauftrag am gewünschten Ausführungstag aus, sofern er bis zu diesem Datum im Verarbeitungszentrum der Bank eingetroffen ist. Wird im Auftrag kein Ausführungsdatum angegeben, erfolgt die Ausführung innerhalb von 3 Bankwerktagen nach Eingang bei der Bank. Vorbehalten bleiben die Ziffern 6.2 (Annahmeschlusszeiten) und 13 (Belastungs- und Gutschriftsdatum) sowie Verzögerungen wegen Abklärungen durch die Bank, welche vor der Ausführung des Zahlungsauftrages erforderlich sind (z.B. Abklärungen im Rahmen der vorstehenden Ziffer 4). Aus einer solchen Verzögerung kann der Kunde keine Ansprüche gegen die Bank ableiten.

³ SEPA = Single Euro Payments Area. Mit SEPA-Zahlungen werden neue Verfahren und Standards für die Abwicklung von grenzüberschreitenden und inländischen Euro-Zahlungen eingeführt. Die Kriterien und weitere Informationen sind unter www.zkb.ch/sepa publiziert.

6.2 Erfolgt der Eingang des Zahlungsauftrages bei der Bank nach Ablauf der Annahmeschlusszeit oder liegt das Ausführungsdatum in der Vergangenheit, kann die Zahlung in der Regel erst am nächstfolgenden Bankwerktag nach Eingang des Zahlungsauftrages ausgeführt werden. Informationen über die Annahmeschlusszeiten für Zahlungsaufträge können vom Kunden bei der Bank bezogen werden. Sie sind zudem auf den Internetseiten der Bank publiziert⁴.

7 Verzicht auf Datenabgleich

Der auftraggebende Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Gutschrift durch das Finanzinstitut des Begünstigten in der Regel einzig anhand der in der Überweisung angegebenen IBAN oder Kontonummer d.h. **ohne Abgleich mit Name und Adresse des Begünstigten** erfolgt. Das Finanzinstitut des Begünstigten kann sich vorbehalten, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und die Überweisung bei Nichtübereinstimmung zurückzuweisen.

8 Zurückweisung des Zahlungsauftrages

8.1 Die Bank informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Weise, bspw. mit dem Kontoauszug, wenn entweder ein Zahlungsauftrag durch die Bank nicht ausgeführt werden kann, weil mindestens eine Voraussetzung nicht erfüllt ist, oder die Ausführung nach erfolgter Kontobelastung durch eine andere an der Überweisung beteiligte Partei (z.B. eine Korrespondenzbank oder das Finanzinstitut des Begünstigten) zurückgewiesen wurde. Sofern bekannt und zulässig, informiert die Bank auch über den Grund der Zurückweisung. Ist der überwiesene Betrag bereits belastet, schreibt die Bank den zurücküberwiesenen Betrag dem belasteten Konto mit Valuta des Einganges bei der Bank wieder gut. Bezüglich Währungsumrechnung/Kursrisiko gilt Ziffer 15.

8.2 Ist die Bank in der Lage, den Grund für die Zurückweisung des Zahlungsauftrages selbst zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Kunden berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag im Interesse des Kunden erneut auszuführen.

9 Drittpartei-, Transfer- und Bonitätsrisiko

Die Bank wählt und instruiert die an der Abwicklung einer Überweisung beteiligten Parteien (z.B. eine Korrespondenzbank) mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Kommt eine nicht von der Bank ausgewählte Partei (z.B. das Finanzinstitut des Begünstigten) oder eine Partei, die mangels Wahlmöglichkeit von der Bank beigezogen werden musste, ihren Pflichten nicht nach, so kann der Kunde hieraus keine Ansprüche gegen die Bank ableiten.

Überweisungen können durch Umstände ausserhalb des Einflussbereichs der Bank verzögert oder verhindert werden, insbesondere aufgrund von (inter-)nationalen oder ausländischen Regelungen und Massnahmen (z.B. gesetzlichen oder regulatorischen Einschränkungen wie Sanktionsmassnahmen, Transferverboten oder Einschränkungen von Währungs- und Zahlungssystemen) oder aufgrund der Insolvenz einer beteiligten Korrespondenz- oder Empfängerbank. Der Kunde kann aus einer solchen Verzögerung, Blockierung oder Nichtausführung der Transaktion keinen Anspruch gegen die Bank ableiten.

C Zahlungseingang

10 Gutschrift eines Zahlungseinganges allein aufgrund der IBAN bzw. Kontonummer

10.1 Die Bank schreibt Zahlungseingänge dem in der Überweisung mittels IBAN oder Kontonummer bezeichneten Konto gut, ohne dass ein Abgleich der zusätzlich übermittelten Angaben mit dem Namen (bzw. der Firma) und der Adresse des Kontoinhabers erfolgt.

10.2 Die Bank behält sich nach eigenem Ermessen vor, einen solchen Abgleich dennoch vorzunehmen und bei Nichtübereinstimmung gemäss Ziffer 11 zu verfahren (vorbehalten bleibt Ziffer 10.3).

10.3 Ergibt der Abgleich, dass Angaben minderer Wichtigkeit mangelhaft oder fehlerhaft sind, so ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungseingang gutzuschreiben, wenn die Angaben durch die Bank zweifelsfrei ergänzt werden können.

⁴ www.zkb.ch.

11 Rücküberweisung oder Blockierung eines Zahlungseinganges

- 11.1 Zahlungseingänge, bei denen in der Überweisung Angaben fehlen oder diese falsch bzw. unklar sind (z.B. keine oder eine fehlerhafte IBAN bzw. Kontonummer, mangelhafte Daten betreffend die Person des Überweisenden), oder bei denen ein Abgleich gemäss Ziffer 10.2 Widersprüche ergibt, retourniert die Bank. Ebenso wird verfahren, wenn andere Gründe eine Gutschrift verhindern (aufgehobenes Konto, gesetzliche oder regulatorische Vorschriften wie bspw. Geldwäschereivorschriften, behördliche Anordnungen, von der Bank zu beachtende nationale oder internationale Sanktionsmassnahmen usw.), sofern keine Pflicht der Bank zur Blockierung der eingegangenen Zahlung besteht.
- 11.2 Die Bank kann in den in Ziffer 11.1 genannten Fällen zur Beurteilung des Hintergrundes einer eingegangenen Zahlung Abklärungen tätigen sowie beim Finanzinstitut des Auftraggebers im Hinblick auf eine mögliche Gutschrift korrigierte oder ergänzende Zahlungsinstruktionen einholen, um über eine Gutschrift, Rückweisung oder Blockierung entscheiden zu können. Aus daraus entstehenden Verzögerungen kann der Kunde keine Ansprüche gegen die Bank ableiten.
- 11.3 Die Bank ist im Zusammenhang mit einer Blockierung bzw. Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. dem Auftraggeber) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift bekannt zu geben. Dadurch können allfällige Rückschlüsse Dritter bezüglich der Bankverbindung des Kunden nicht ausgeschlossen werden.

12 Recht der Bank auf Rückbelastung einer Gutschrift

- 12.1 Die Bank ist berechtigt, einen gutgeschriebenen Betrag (samt Zins seit Gutschrift) jederzeit dem Konto des Kunden wieder zu belasten oder auf andere Weise zurückzufordern, falls sich erweist, dass die Gutschrift durch die Bank zu Unrecht, insbesondere irrtümlich, fehlerhaft oder gesetzeswidrig, erfolgte.
- 12.2 Bei Zahlungseingängen in Fremdwährungen, die mit einer Deckungszahlung (d.h. Anschaffung der entsprechenden Währung durch ein anderes

Finanzinstitut) verbunden sind, behält sich die Bank vor, die Gutschrift erst vorzunehmen, nachdem ihr von ihrer Korrespondenzbank der Eingang der Deckungszahlung bestätigt worden ist. Nimmt die Bank die Gutschrift vor dem Eingang der Bestätigung vor, so erfolgt die Gutschrift unter dem Vorbehalt, dass die Bank den gutgeschriebenen Betrag (samt Zins seit Gutschrift) jederzeit dem Konto des Kunden wieder belasten oder auf andere Weise zurückfordern kann, falls sie nicht innert 3 Bankwerktagen nach Gutschrift die Deckungszahlung ihrer Korrespondenzbank erhält.

- 12.3 Die Bank informiert den Kunden sofort über eine erfolgte Rückbelastung.

D Gemeinsame Bestimmungen

13 Belastungs- und Gutschriftsdatum

- 13.1 Fällt ein Belastungs- oder Gutschriftsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-)Feiertag, ist die Bank berechtigt, die Belastung bzw. Gutschrift am vorangehenden oder nachfolgenden Bankwerktag vorzunehmen.
- 13.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Begünstigten auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und (Bank-)Feiertagen oder anderer Gutschriftsregelungen des Finanzinstitutes des Begünstigten verzögern können.

14 Anzeige von Belastungen und Gutschriften

Die Anzeige von Belastungen und Gutschriften werden dem Kunden in der Regel spätestens innert Monatsfrist zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen mit dem Kunden.

15 Währungsumrechnung/Kursrisiko

- 15.1 Unabhängig von der Währung erfolgt die Belastung bzw. die Gutschrift in der Regel auf dem in der Überweisung angegebenen Konto. Bedingt die Belastung oder Gutschrift eine Umrechnung in bzw. von der Kontowährung, wird der jeweils aktuelle Devisenankaufs- bzw. -verkaufskurs am Tag der Verarbeitung der entsprechenden Überweisung zugrunde gelegt.

- 15.2 Allfällige Kursrisiken (Kursgewinne oder -verluste, z.B. bei einer Rücküberweisung) trägt der Kunde.

16 Preise

- 16.1 Die Bank ist berechtigt, sowohl für die Abwicklung von Zahlungsaufträgen wie auch für die Bearbeitung von Zahlungseingängen, damit verbundene Zusatzleistungen (wie z.B. Recherchen, Rückforderungen, die Reproduktion von Daten oder manuelle Aufwände aufgrund spezieller Kundeninstruktionen) sowie für die Währungsumrechnungen einen Preis zu erheben. Dieser Preis kann auch Kosten umfassen, die der Bank von beteiligten Finanzinstituten für ihre Mitwirkung bei der Abwicklung einer Überweisung in Rechnung gestellt werden.
- 16.2 Die Preise richten sich nach den jeweils gültigen separaten Preislisten, welche auch im Internet publiziert sind⁴ und auf Anfrage jederzeit bezogen werden können. Die Bank behält sich vor, die Preislisten jederzeit, namentlich bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, anzupassen. Änderungen werden nach Treu und Glauben vorgenommen und dem Kunden vorgängig in geeigneter Weise mitgeteilt.
- 16.3 Die Bank hat das Recht, die erhobenen Preise direkt einem Konto des Kunden zu belasten.
- 16.4 Bei Zahlungseingängen ist die Bank berechtigt, erhobene Preise vor Gutschrift vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen.

17 Datenbearbeitung/-weitergabe

- 17.1 **Der auftraggebende Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten, insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Adresse und IBAN oder Kontonummer, bei der Abwicklung von Überweisungen in jeder Währung den beteiligten Finanzinstituten (insbesondere in- und ausländischen Korrespondenzbanken der Bank und dem Finanzinstitut des Begünstigten), Systembetreibern (wie z.B. SIX Interbank Clearing) oder SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt**

gegeben werden. Insbesondere können auch Daten aus inländischen Überweisungen ins Ausland gelangen. Zudem können die Daten durch alle Beteiligten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermittelt werden.

- 17.2 Der begünstigte Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm an den Auftraggeber bekannt gegebenen Daten ebenfalls über die in Ziffer 17.1 genannten Beteiligten und Systeme verarbeitet bzw. weitergegeben werden können.
- 17.3 **Im Weiteren nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Daten, welche ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegen, und die ausländischen Gesetze und behördlichen Anordnungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen können.**
- 17.4 **Zudem ist der Kunde damit einverstanden, dass bei Vorliegen entsprechender behördlicher, gerichtlicher oder gesetzlicher Anordnungen seine Daten auch an schweizerische Behörden oder berechtigte Dritte im In- oder Ausland bekannt gegeben werden.**

18 Verhinderung von Missbräuchen

Die Bank prüft bei ihr eingegangene Zahlungsaufträge mit geschäftsüblicher Sorgfalt. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, Zahlungsverkehrsunterlagen (Belege, Zahlungsaufträge, Identifikations- und Legitimationsmerkmale usw.) sorgfältig aufzubewahren, um zu verhindern, dass Nichtberechtigte darauf zugreifen können. Der Kunde hat alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen zur Vermeidung von Missbräuchen bzw. Betrügereien zu treffen.

19 Änderungen dieser Bestimmungen

Die Bank behält sich vor, diese Bestimmungen jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen ab Bekanntgabe als genehmigt.

⁴ www.zkb.ch.